

Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung und Fortführung von Einzelhandelsgeschäften, Gastronomiebetrieben und Dienstleistern in der Riedlinger Innenstadt sowie zur Sicherung einer Grundversorgung in den Ortsteilen

Alle genannten Personen und Gruppen sind im Folgenden als m/w/d zu lesen.

Präambel

Die Stadt Riedlingen strebt im Rahmen des Projekts "Lebendige Altstadt" an, die Attraktivität der Innenstadt und der Ortsteile nachhaltig zu steigern. Mit diesem Förderprogramm zur Ansiedlung und Fortführung von Einzelhandelsgeschäften, Gastronomiebetrieben und Dienstleistungen wird ein finanzieller Beitrag geleistet, um die Belebung der Innenstadt voranzutreiben und Leerstände zu vermeiden.

Ziel des Förderprogramms ist es, die Neueröffnung und Neuanstellung sowie die Fortführung von Einzelhandels- und Gastronomiebetrieben sowie Dienstleistungsgewerben innerhalb des Fördergebiets zu unterstützen. Dadurch wird ein wertvoller Beitrag zum Erhalt und zur Stärkung der Angebots- und Sortimentsvielfalt sowie zur Schaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen geleistet.

§ 1 Begriffsdefinitionen

1. **Einzelhandel:** Förderfähig sind Betriebe im Fördergebiet (siehe Anhang), die Waren direkt an Endverbraucher verkaufen. Dies umfasst verschiedene Handelsformen wie unter anderem Fachgeschäfte, Bekleidungsgeschäfte und andere Einzelhandelsformate, die in der Innenstadt angesiedelt sind.
2. **Dienstleistungen:** Dienstleistungen können in Bereichen wie Gesundheit, Bildung, Handwerk, Tourismus, persönliche Dienstleistungen (z. B. Friseure, Kosmetikstudios) oder digitale Services (z. B. IT-Dienstleistungen) erbracht werden. Der Dienstleister muss eine Dienstleistung anbieten, die eine Grundversorgung oder eine spezifische Nachfrage in der Innenstadt oder den Ortsteilen deckt.
3. **Gastronomie:** Förderfähig sind Betriebe im Fördergebiet (siehe Anhang), die Speisen und/oder Getränke an Endverbraucher anbieten. Dies umfasst verschiedene Gastronomieformen wie z.B. Restaurants, Cafés, Bistros und Bars in der Innenstadt. Gastronomiebetriebe mit Schwerpunkt auf Selbstbedienung, Selbstabholung oder Lieferdiensten sind ausgeschlossen.
4. **Neueröffnung/Neuansiedlung:** Erstmalige Inbetriebnahme eines Betriebs im Fördergebiet durch den Antragsteller.
5. **Fortführung:** Verlängerung des Mietvertrags nach Ablauf des bislang vertraglich vereinbarten Mietzeitraum für einen im Fördergebiet bereits bestehenden Betriebs entweder durch den bisherigen Betreiber/Mieter oder durch einen neuen Betreiber/Mieter. Als eine förderfähige Fortführung gelten auch Umzüge innerhalb des Fördergebietes, sofern sie eine Ausweitung der Verkaufsfläche, des Sortiments oder Angebotes bzw. des Bewirtschaftungsraumes einschließlich Außengastronomie mit sich bringen.

6. **Verkaufsfläche:** Alle für Kunden zugänglichen Flächen, die den Verkaufsabschluss fördern. Hierzu zählen auch Gänge, Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster, Freiverkaufsflächen und sonstige Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind und nicht nur vorübergehend genutzt werden.
7. **Grundversorgung:** Bereitstellung von Handelsstrukturen zur Deckung des täglichen Bedarfs in den Ortsteilen. Die oben genannten Begriffsbestimmungen (§1 Nr. 1-6) gelten für die Teilorte gleichermaßen.

§ 2 Förderziele

Ziel des Förderprogramms ist es, durch die Gewährung von Zuschüssen:

- Anreize für die Neueröffnung bzw. Neuansiedlung sowie die Bestandssicherung von Einzelhandels- und Gastronomiebetrieben sowie Dienstleistern im räumlich abgegrenzten Fördergebiet in der Riedlinger Innenstadt zu schaffen.
- Die Riedlinger Innenstadt nachhaltig zu stärken und eine attraktive Angebots- und Sortimentsvielfalt dauerhaft sicherzustellen.
- Die Kundenfrequenz im zentralen Versorgungsbereich sowie die Kundenbindung zu erhöhen.
- Zusätzliche Gäste und Einkaufskunden für Riedlingen zu gewinnen und einen positiven Beitrag zum touristischen Aufenthalt zu leisten.
- Die Attraktivität und Vitalität der Ortsteile durch eine geeignete Grundversorgung zu fördern.
- Bestehende Leerstände im Fördergebiet zu beseitigen bzw. zukünftige Leerstände zu vermeiden.
- Einen Beitrag zum Erhalt und zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt zu leisten.
- Existenzgründungen im Einzelhandel, in der Gastronomie und bei Dienstleistern zu fördern sowie vorhandene Arbeits- und Ausbildungsplätze zu sichern und zusätzliche zu schaffen.
- Bestehende Anlaufschwierigkeiten (z. B. Miet-, Genehmigungs-, Eröffnungskosten, Werbung, Existenzgründungsrisiken) zu mindern und dadurch den Start am Standort Riedlingen zu vereinfachen.

§ 3 Fördergebiet

Gefördert werden Betriebe nach § 2, die sich innerhalb des als Anlage 1 beigefügten räumlich abgegrenzten Geltungsbereichs befinden oder dort ansiedeln. Der Geltungsbereich entspricht im Ortsteil Riedlingen im Wesentlichen dem im Einzelhandelsgutachten von Dr. Stefan Holl (GMA) definierten zentralen Versorgungsbereich.

§ 4 Gegenstand der Förderung

1. Gefördert werden Neueröffnungen bzw. Neuansiedlungen oder Fortführungen von:
 - o Einzelhandelsbetrieben mit einer ganzjährigen Öffnungszeit von mindestens 35 Stunden pro Woche (in den Ortsteilen kann von dieser Zeitvorgabe angemessen abgewichen werden).

- o Gastronomiebetrieben mit einer ganzjährigen Öffnungszeit und maximal einem Schließtag pro Woche. Ausgeschlossen sind Gastronomiebetriebe mit Schwerpunkt Selbstbedienung, Selbstholer oder Lieferdienst.
 - o Dienstleistern, die im Fördergebiet ansässig sind und Dienstleistungen anbieten, die zur Grundversorgung der Bevölkerung beitragen oder dem Tourismuskonzept der Stadt Riedlingen dienen.
2. Ausgeschlossen von der Förderung sind Betriebe, die dem Landesglücksspielgesetz BW unterliegen.

§ 5 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche oder juristische Personen, die einen Betrieb nach § 2 innerhalb des Fördergebietes neu eröffnen bzw. ansiedeln oder einen bestehenden Betrieb fortführen und hierzu einen Mietvertrag über Gewerbeflächen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren abgeschlossen haben. Mietverträge, die innerhalb dieses Zeitraums einseitige, vorzeitige Beendigungsmöglichkeiten sowohl durch den Mieter als auch den Vermieter beinhalten, gelten nicht für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren abgeschlossen. Neueröffnungen sind grundsätzlich auch dann förderfähig, wenn sich die Gewerbefläche im Eigentum des Antragstellers befindet und der Erwerb dieser Gewerbefläche nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

§ 6 Art, Umfang und Zeitraum der Förderung

1. Die Förderung erfolgt als Zuschuss zu den Raumkosten, den Kosten der Einrichtung, Inbetriebnahme, der Beschaffung eines ersten Warendepots, einer Geschäftseinrichtung, der Modernisierung, sonstigen Marketingmaßnahmen und allen zusätzlichen Kosten, die für die Inbetriebnahme eines Einzelhandels- bzw. Gastronomiebetriebs nach § 2 notwendig sind.
2. Der Zuschuss beträgt pauschal ohne Nachweis der einzelnen entstandenen Kosten:
 - o Bei Betrieben mit einer Verkaufsfläche bis 50 m²: 1.500 Euro/Jahr
 - o Bei Betrieben mit einer Verkaufsfläche bis 100 m²: 2.250 Euro/Jahr
 - o Bei Betrieben mit einer Verkaufsfläche bis 200 m²: 3.000 Euro/Jahr
 - o Bei Betrieben mit einer Verkaufsfläche von mehr als 200 m²: 4.000 Euro/Jahr
 Zusätzlich kann Betrieben während der Förderdauer eine angemessene Zahl (z.B. Anzahl dauernder Beschäftigter) kostenfreier Parkplätze in der Tiefgarage zur Verfügung gestellt werden.
3. Der Zuschuss wird für einen Förderzeitraum von drei Jahren ab Neueröffnung oder Fortführung des Betriebs gewährt.

§ 7 Marketingpaket

Zusätzlich zur Förderung erhält der Betrieb:

- Eröffnungsbesuch und Erstellung eines Presseberichts für die Medien der Stadt Riedlingen.
- Eintragung auf der Homepage der Stadt Riedlingen im Firmenverzeichnis (Selbsteintrag).

- Kostenfreie Erlaubnis zur Sonderwerbung im öffentlichen Raum für den Zeitraum von 14 Tagen ab Eröffnung (ein entsprechender Antrag ist unabhängig davon notwendig).
- Option auf Eintritt in den Riedlinger Handels- und Gewerbeverband e.V. Kostenübernahme des Mitgliedsbeitrags für ein Jahr. Die Mitgliedsrechnung muss bei der Stadt eingereicht werden.

§ 8 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

1. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.
2. Die Förderung erfolgt unabhängig von Zuschüssen, anderen Fördermaßnahmen und sonstigen Zuwendungen Dritter. Falls ein Zuwendungsempfänger bereits durch die Stadt Riedlingen Leistungen oder sonstige Zuwendungen erhält, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.
3. Die Stadt Riedlingen entscheidet über die Gewährung der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen als Behörde der laufenden Verwaltung. Der Gemeinderat ist jährlich über erhebliche Anträge und Entscheidungen nach dieser Förderrichtlinie zu informieren.
4. Die Förderung steht unter dem Finanzierungsvorbehalt, dass Haushaltsmittel in entsprechender Höhe im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Riedlingen zur Verfügung stehen.
5. Alle Zuwendungen werden bargeldlos abgerechnet. Der Antragsteller erhält eine Mitteilung über die Höhe der bewilligten Zuwendung. Die Abtretung des Auszahlungsanspruchs ist ausgeschlossen.
6. Wird die Betriebstätigkeit des Einzelhandels- oder Gastronomiebetriebes während des Förderzeitraums eingestellt oder aufgegeben, werden ausstehende Zahlungen einbehalten und bereits ausgezahlte Beträge durch die Stadt Riedlingen zurückgefordert.
7. Für jeden Betrieb wird grundsätzlich nur einmalig für eine Neuansiedlung oder die Fortführung eine Förderung nach diesen Richtlinien gewährt. Im Falle der Fortführung durch einen neuen Betreiber/Mieter am bisherigen Standort ist eine nochmalige Förderung des Betriebes zulässig. Steht der neue Betreiber/ Mieter im Verwandtschaftsverhältnis zum bisherigen Mieter, kann auch bei mehrmaliger Betriebsübergabe nur einmal eine Förderung beantragt werden.
8. Weitere Voraussetzungen für die Förderung ist, dass der Betrieb bei der Stadt Riedlingen gewerberechtlich ordnungsgemäß angemeldet wurde.
9. Alle Förderungen erfolgen unter der Bedingung, dass alle jeweils einschlägigen gesetzlichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie Baurecht, Gewerberecht, Wegerecht und Denkmalschutzrecht sowie EU Beihilferecht (De-minimis) eingehalten werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Bei einem Verstoß gegen gesetzliche Vorgaben werden bereits gezahlte Zuschussbeträge durch die Stadt Riedlingen zurückgefordert.
10. Eine Förderung erfolgt dann nicht, wenn durch die Realisierung der beantragten gewerblichen Tätigkeit aus Sicht der Stadt Riedlingen eine dem Förderziel gem. § 2 entgegenlaufende Entwicklung eingeleitet oder begünstigt werden könnte.
11. Die Stadt Riedlingen behält sich im Einzelfall vor, Betriebe, die sich in unmittelbarer Nähe, aber außerhalb des Fördergebietes befinden oder ansiedeln, ausnahmsweise zu fördern, sofern alle weiteren Voraussetzungen dieser Richtlinie eingehalten werden und die Eröffnung bzw. Fortführung des Betriebs eine besondere Bereicherung oder Attraktivitätssteigerung für die Innenstadt oder Ortsteile darstellt.

12. Die Stadt Riedlingen behält sich vor, in Einzelfällen, bei Betrieben, die sich in der Gründung oder Umstrukturierung befinden, besondere Regelungen zu treffen.
13. Die Stadt Riedlingen behält sich in Einzelfällen vor, Betriebe, die sich in der Gründung oder Umstrukturierung befinden, von der Förderung auszuschließen, wenn diese den Anforderungen nicht gerecht werden.
14. Die Entscheidung trifft die Verwaltung. Sollte es bei Anträgen wichtig und richtig sein oder Unklarheiten aufkommen, ist dies dem Verwaltungs-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss vorzutragen. Der Ausschuss trifft dann die Entscheidung zur Annahme oder Ablehnung.

§ 9 Pop-up-Stores und temporäre Nutzungen

Zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt werden Pop-up-Stores und temporäre Nutzungen gefördert, um Leerstände zu reduzieren.

1. **Förderumfang und -bedingungen**
 - o **Maximale Auszahlung:** Die Förderung ist auf einen Zeitraum von maximal 6 Monaten begrenzt, um eine schnelle und gezielte Unterstützung für temporäre Geschäftsmodelle zu gewährleisten.
 - o **Art der Förderung:** Die Förderung wird ausschließlich als Mietzuschuss gewährt.
2. **Förderhöhe:** Die Höhe des Zuschusses orientiert sich an der Verkaufsfläche. Die pauschale Unterstützung für die 6 Monate ist wie folgt festgelegt:
 - o Betriebe mit einer Verkaufsfläche bis 50 m²: 750 Euro
 - o Betriebe mit einer Verkaufsfläche bis 100 m²: 1.125 Euro
 - o Betriebe mit einer Verkaufsfläche bis 200 m²: 1.500 Euro
 - o Betriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 200 m²: 2.000 Euro
3. **Zusätzliche Anreize:** Neben des Mietzuschusses erhält der Betreiber eine Parkkarte für die städtische Tiefgarage für den Förderzeitraum.
4. **Förderzeitraum:** Der Förderzeitraum ist auf 6 Monate beschränkt. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt eine Überprüfung der Leistungen, um die Möglichkeit einer längerfristigen Unterstützung bei erfolgreicher Geschäftsentwicklung zu prüfen. Vereinbarungen unter 6 Monaten sind von der Förderung ausgeschlossen.
5. **Sonstige Förderbedingungen für PopUp und temporäre Nutzung müssen im Einzelfall entschieden werden.** Dies liegt im Ermessen der Stadt Riedlingen und muss schriftlich festgehalten werden.

§ 10 Verfahren

1. **Antragstellung:** Der schriftliche Antrag ist bis spätestens 3 Monate nach Beginn des Mietzeitraums (sowohl bei der Neueröffnung bzw. Neuansiedlung als auch bei Fortführung eines bestehenden Betriebs und bei PopUp und temporären Nutzungen) an die Stadt Riedlingen zu richten.

2. **Erforderliche Nachweise (in Kopie):** Geschäftskonzept, Mietvertrag (neuer oder bisheriger), Grundriss/Lageplan (maßstabsgerecht mit Einzeichnung der Verkaufsfläche, die für den Kunden zugänglich ist), Gewerbeanmeldung, Bankverbindung für die Überweisung des Zuschusses.
3. **Auszahlung:** Erfolgt nach Entscheidung über den Förderantrag und der Fortführung des Betriebes. Der Förderbetrag für das erste Betriebsjahr wird nach der Eröffnung oder Fortführung des Betriebes ausgezahlt. Die weiteren Jahresförderbeträge werden jeweils nach Ablauf des zweiten bzw. des dritten Betriebsjahres ausgezahlt. Bei PopUps und temporären Nutzungen wird der Förderbetrag am Anfang des 4. Monats ausbezahlt.

§11 Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft und ist bis 31.12.2028 befristet.

Hinweis:

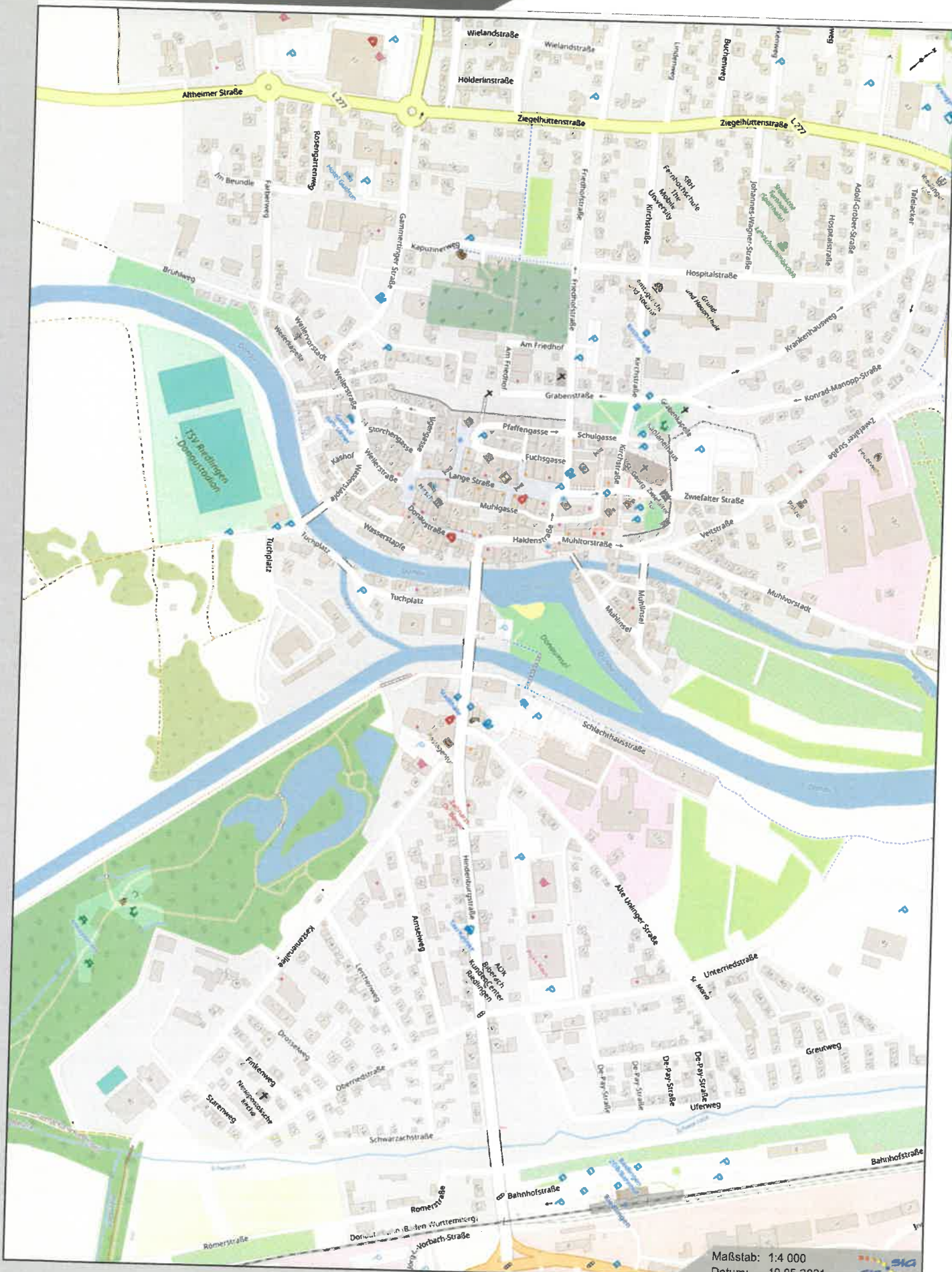
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Richtlinie wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Richtlinie gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind.

Innenstadt

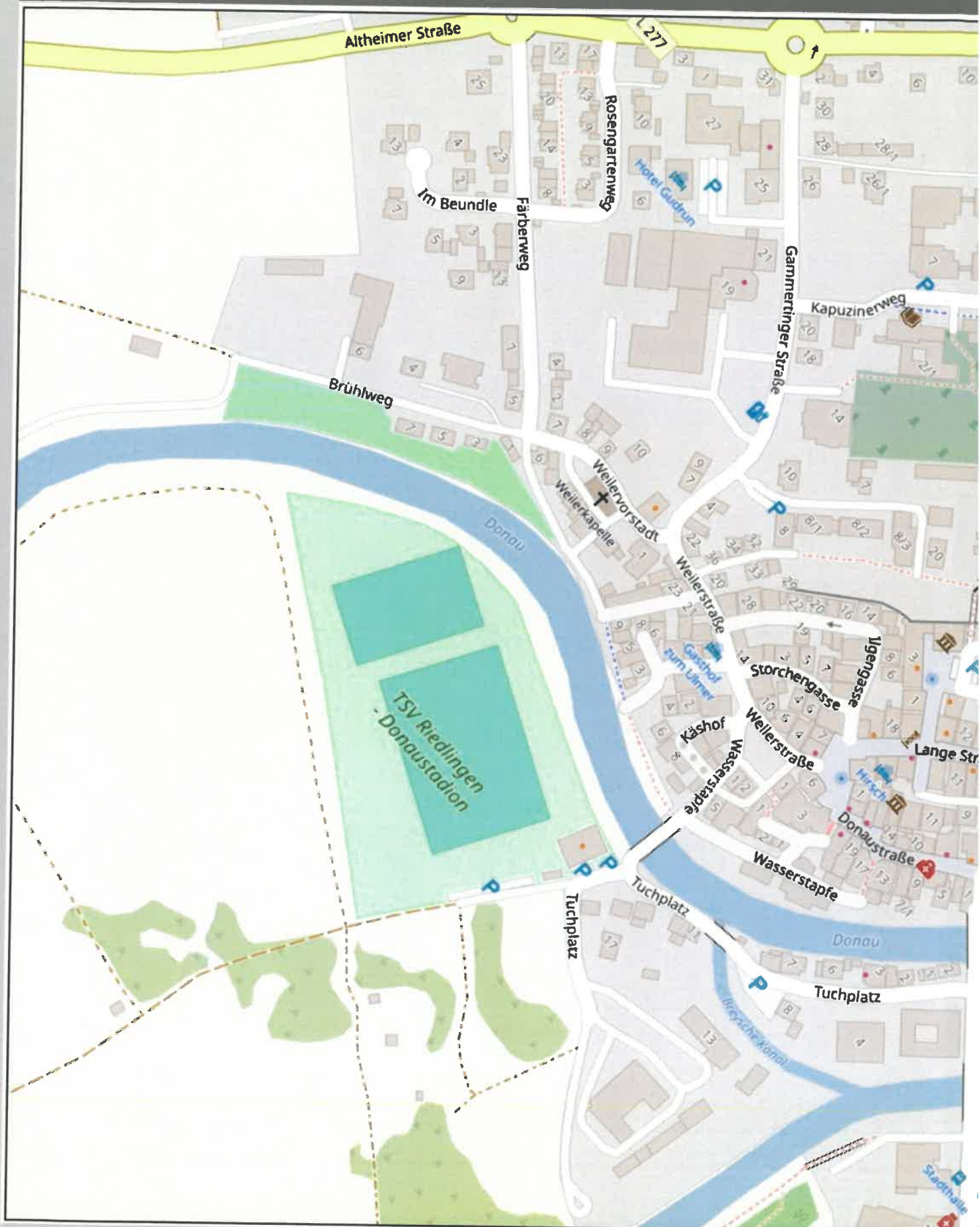
Stadt Riedlingen

Marktplatz 1 - 88499 Riedlingen

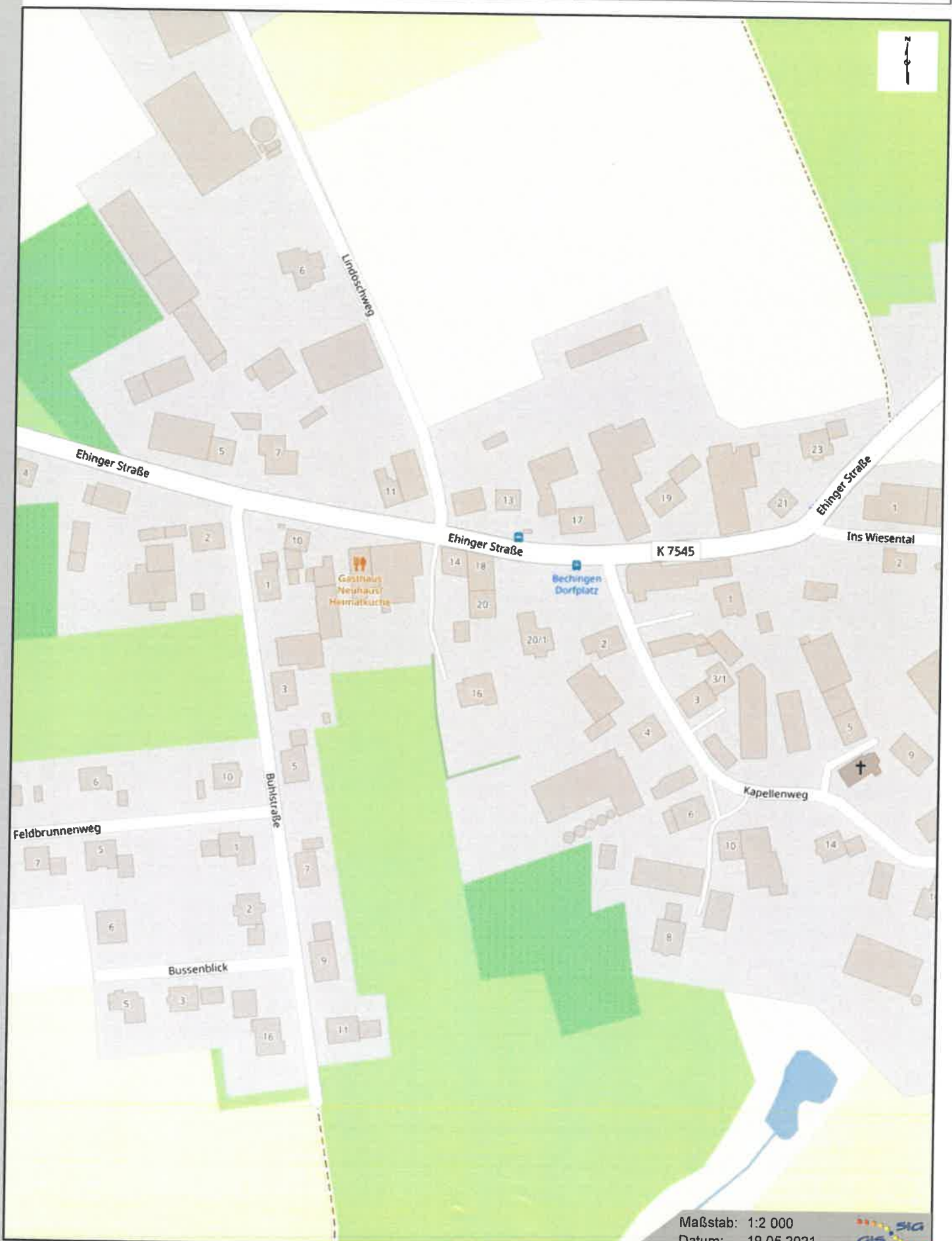
Länge: ca. 2,8km



Altstadt



Bechingen



Maßstab: 1:2 000
Datum: 19.05.2021



Daugendorf

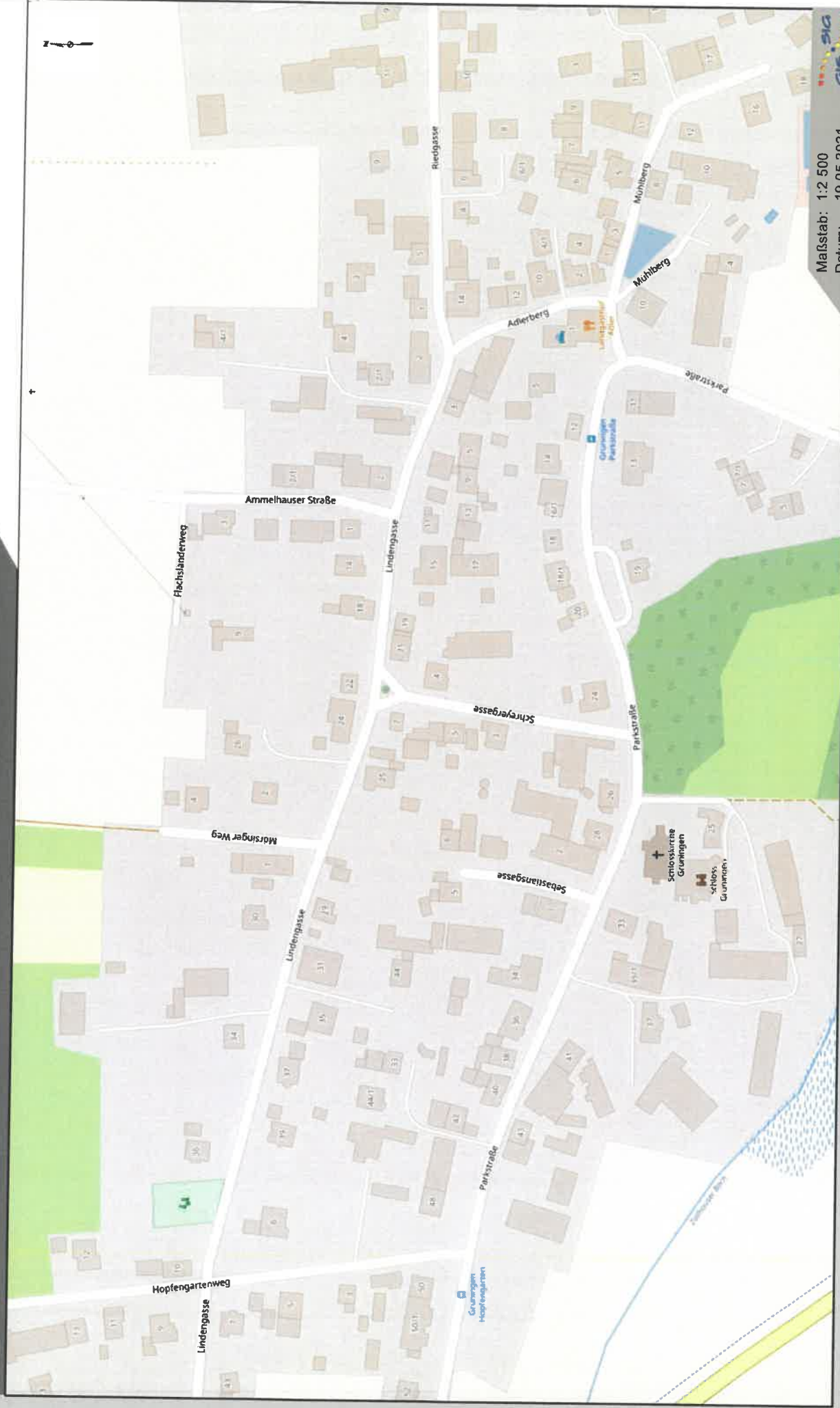


Maßstab: 1:2 000
Datum: 19.05.2021



Grünigen

Stadt Riedlingen
Marktplatz 1 - 88499 Riedlingen



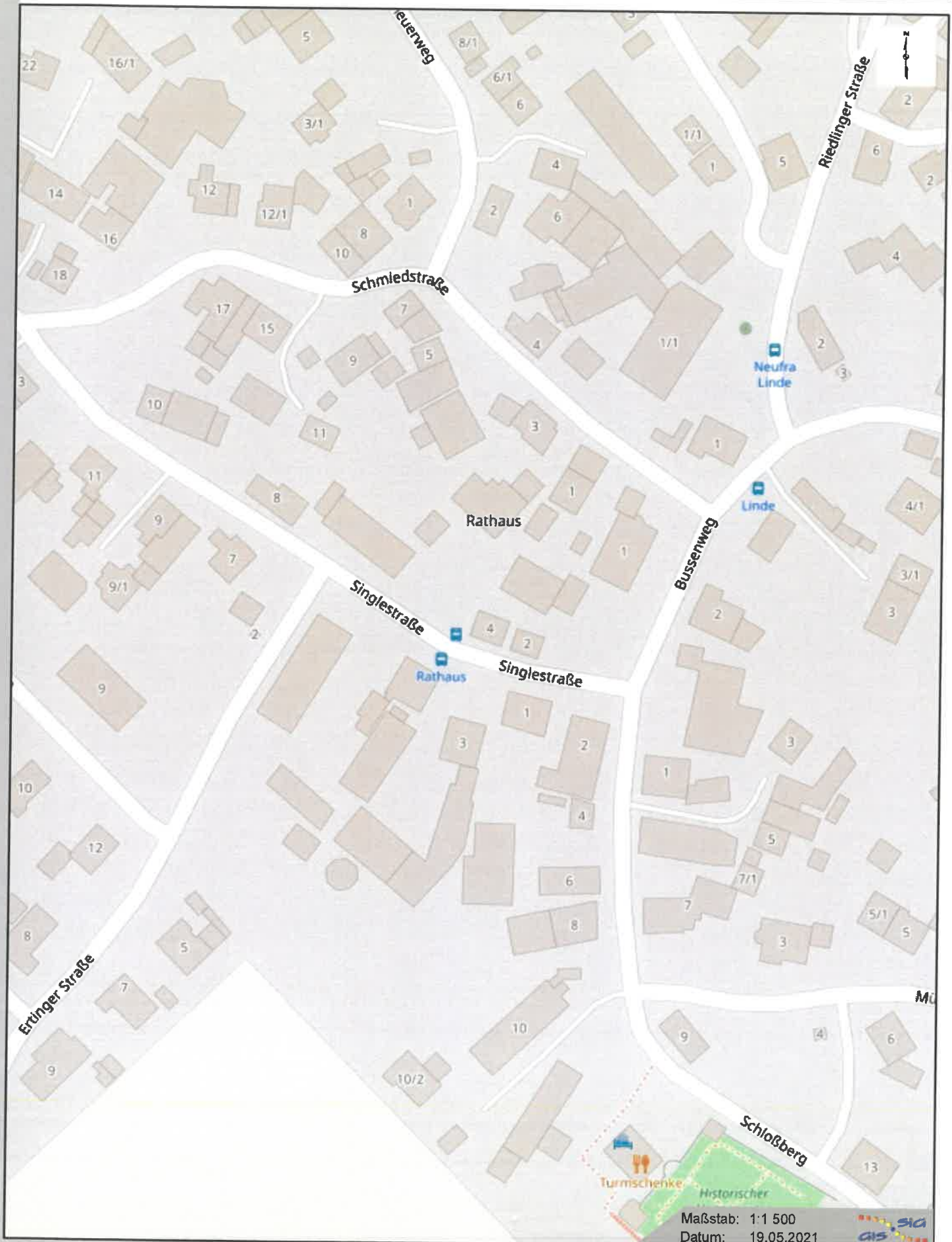
Steinhardt Markus

Dieser Auszug wurde aus dem Geografischen-Informationssystem (GIS) des Landratsamtes Sigmaringen erstellt und hat keinen rechtlichen Anspruch
Stand ALKIS 01/2021

Maßstab: 1:2 500
Datum: 19.05.2021

Datengrundlage:
© Landesamt für Geoinformatik und Landentwicklung
Baden-Württemberg www.lgl-bw.de AZ: 2851, 9-3/331

Neufra



Maßstab: 1:1 500
Datum: 19.05.2021



Pflummern

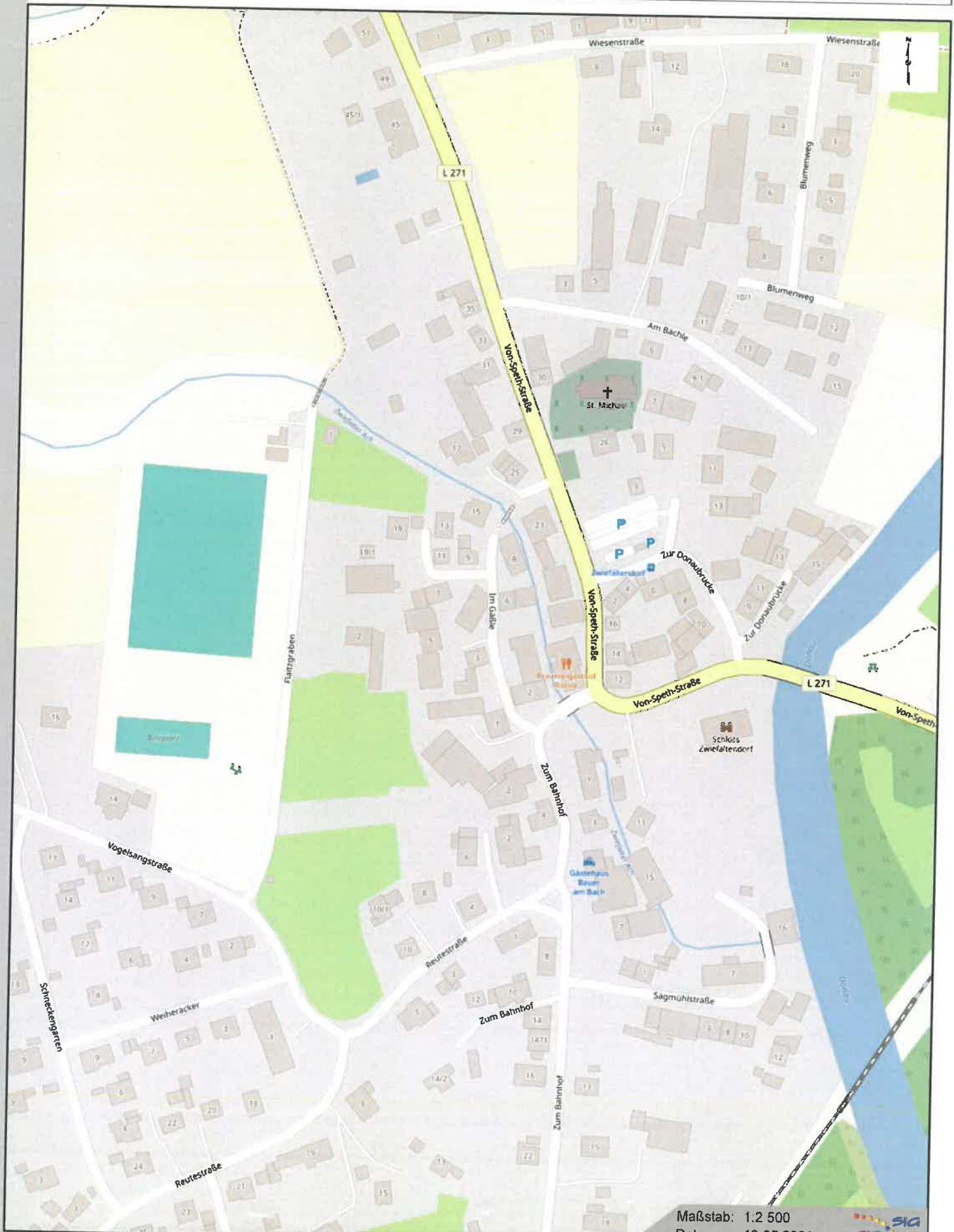


Maßstab: 1:1 500
Datum: 19.05.2021

Datengrundlage
© Landesamt für Geoinformatik und Landentwicklung
Baden-Württemberg www.lgl-bw.de AZ: 2851.9-3/331



Zwiefaltendorf



Maßstab: 1:2 500

Datum: 19.05.2021

